Bestätigung

Für den Bezug von Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit gemäss Art. 329e OR

Name Vorname

Adresse

PLZ Ort

Geburtsdatum

wünscht Urlaub für seine/ihre ehrenamtliche Tätigkeit als **Tätigkeit** in der Jugendarbeit vom   
**5.10. bis 12.10.2019** für das Sommerlager der **Cevi Abteilung.**  
  
Dieses Sommerlager bietet den Kindern in den Schulsommerferien eine sinnvolle Beschäftigung nach Richtlinien von Jugend+Sport, die für alle erschwinglich ist. Für die Durchführung ist es besonders wichtig, dass wir auf die tatkräftige Mitarbeit von erfahrenen J+S-Leitenden und Helfenden zählen können.

Geben Sie **Name Vorname** die Möglichkeit, persönliches Know-how weiterzuentwickeln – und auch Sie werden davon profitieren. Denn in freiwilligen Ämtern erwerben junge Menschen wertvolle Sozial- und Fachkompetenzen. Sie sind beispielsweise für die Organisation von Anlässen verantwortlich, vermitteln Wissen an die nächste Generation, verwalten Budgetsummern, rekrutieren Freiwillige und erlangen dadurch Wissen und Fähigkeiten, die sie wiederum in den Betrieb einfliessen lassen. Kurz: Was junge Mitarbeitende im Jugendurlaub lernen, kommt also eins zu eins der Firma zugute!

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihr Verständnis für die Kinder- und Jugendarbeit.

Cevi Region Winterthur-Schaffhausen  
Stadthausstrasse 103  
8406 Winterthur

Sekretariat

Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Stempel und Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Bestätigung des Arbeitgebers:**Formular eingegangen am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bei (Unterschrift): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

## 

## Merkblatt Arbeitgeber

Wenn junge Mitarbeitende ihrer Unternehmung bei Ihnen Jugendurlaub beantragen, dürfen Sie sich freuen. Denn das heisst, dass sie es geschafft haben, motivierte und anpackende Leute einzustellen!

**Was ist der Jugendurlaub?**Seit 1991 haben alle ArbeitnehmerInnen und Lernenden unter 30 Jahren ein Anrecht auf maximal fünf Tage unbezahlten Bildungsurlaub für freiwillige Jugendarbeit. Dieser ist im Obligationenrecht in Artikel 329e verankert.

**Wer darf den Jugendurlaub beziehen?**Junge Frauen und Männer, die in ihrer Freizeit ehrenamtliche Jugendarbeit leisten und bei einem privaten Unternehmen angestellt sind. Für Angestellte bei Bund, Kantonen und Gemeinden gelten andere gesetzlichen Grundlagen.

**Wofür darf der Jugendurlaub bezogen werden?**

* Leiten: Wer hilft Gruppenveranstaltungen, Diskussionsabende, Wochenendaktivitäten, Lager und Kurse vorzubereiten, zu organisieren und zu leiten, darf den Jugendurlaub beziehen.
* Betreuen: Wer in einem Lager kocht, eine Behinderten-Gruppe betreut oder einen Jugendtreff animiert, darf den Jugendurlaub beziehen.
* Beraten: Wer als J+S ExpertIn, als FachexpertIn, AusbildnerIn, InstruktorIn arbeitet, oder bei der Gewerkschaftsjugend juristische Beratungen durchführt, darf den Jugendurlaub beziehen.
* Aus- und Weiterbilden: Wer an Kursen, Seminaren, Tagungen oder Workshops teilnehmen will, darf den Jugendurlaub beziehen.

**Wie oft kann der Jugendurlaub bezogen werden?**Maximal 5 Arbeitstage pro Jahr, auch tage- und halbtageweise. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, nicht bezogene Urlaubstage im darauffolgenden Jahr zu gewähren.

**Besteht während des Jugendurlaubs ein Anrecht auf Lohn?**Nein, der Jugendurlaub ist unbezahlt. Der Schutz der obligatorischen Unfallversicherung hingegen erstreckt sich auch auf die unbezahlten Urlaubstage (minimale Einbussen bei Taggeldern oder Renten möglich). Ein Anspruch auf Erwerbsersatz besteht bei der Teilnahme an J+S-Kursen, die von Bund und Kantonen organisiert werden. Für Organisation von Kursen oder die Teilnahme an Kursen, die nicht von Bund und Kantonen organisiert werden, gibt es keinen Erwerbsersatz. Es gibt Arbeitgeber, die den Jugendurlaub bezahlen; falls es sich um von Bund oder Kanton organisierten J+S-Kurse handelt, bekommt in diesem Fall der Arbeitgeber den Erwerbsersatz ausbezahlt. Grundsätzlich gewähre ich meinen Mitarbeitenden gerne den Jugendurlaub – bloss nicht ausgerechnet jetzt! Wie weiter? Prinzipiell haben die Mitarbeitenden bei rechtzeitiger Einreichung des Gesuches (2 Monate vor dem Urlaub) Anrecht auf den Jugendurlaub. Gehend Sie darum wie folgt vor:

* Prüfen Sie, ob Sie die Ressourcen intern umlagern können.
* Suchen Sie das Gespräch mit dem/der Mitarbeiter/in. Vielleicht lässt sich der Kurs / das Lager verschieben.
* Ersuchen Sie Ihre Mitarbeitenden Ihnen möglichst schon Anfang Jahr die Jugenurlaubspläne bekannt zu geben.
* Und denken Sie daran, dass die die Mitarbeitenden während des „Urlaubs“ einiges lernen, das sie auch bei der Arbeit anwenden können.

**Was ist ehrenamtliche, ausserschulische Jugendarbeit?**Unter ehrenamtlicher Jugendarbeit versteht man das freiwillige Arbeiten mit Jugendlichen in kulturellen, kirchlichen, sportlichen und politischen Bereichen. Diese Arbeit ist immer unentgeltlich – mit Ausnahme von Spesenentschädigungen. Die Freiwilligenarbeit findet im Rahmen einer Non-Profit- Organisation statt. In der Schweiz ist eine nicht zu überblickende Zahl von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ehrenamtlich tätig.

***Mehr Infos: www.jugendurlaub.ch***

## Merkblatt ArbeitnehmerInnen

**Wie beantrage ich den Jugendurlaub?**Ganz einfach: Du lädst dir das Gesuchsformular herunter, füllst es aus und reichst es mindestens zwei Monate vor dem Jugendurlaub deiner Arbeitgeberin, deinem Lehrmeister oder deiner Lehrmeisterin ein. Auf Verlangen ist eine Bestätigung der Trägerorganisation des Anlasses beizulegen. Für Cevi-Kurse kannst du das ausgefüllte Formular im Seki beziehen (info@cevi.ws).

**Wer darf den Jugendurlaub beziehen?**Junge Frauen und Männer, die in ihrer Freizeit ehrenamtliche Jugendarbeit leisten. Du bist zwischen 16 und 30 Jahren alt, und bei einem privaten Unternehmen angestellt. Für Angestellte bei Bund, Kantonen und Gemeinden gelten andere gesetzlichen Grundlagen.

**Dürfen auch SchülerInnen Jugendurlaub beantragen?**Grundsätzlich gilt der Jugendurlaub nur für ArbeitnehmerInnen. SchülerInnen müssen bei der Schule ein zusätzliches Dispensgesuch einreichen (gilt auch für BerufsschülerInnen).

**Wofür darf der Jugendurlaub bezogen werden?**

* Leiten: Wer hilft Gruppenveranstaltungen, Diskussionsabende, Wochenendaktivitäten, Lager und Kurse vorzubereiten, zu organisieren und zu leiten, darf den Jugendurlaub beziehen.
* Betreuen: Wer in einem Lager kocht, eine Behinderten-Gruppe betreut oder einen Jugendtreff animiert, darf den Jugendurlaub beziehen.
* Beraten: Wer als J+S ExpertIn, als FachexpertIn, AusbildnerIn, InstruktorIn arbeitet, oder bei der   
  Gewerkschaftsjugend juristische Beratungen durchführt, darf den Jugendurlaub beziehen.
* Aus- und Weiterbilden: Wer an Kursen, Seminaren, Tagungen oder Workshops teilnehmen will, darf den Jugendurlaub beziehen.

**Wie oft kann der Jugendurlaub bezogen werden?**Maximal 5 Arbeitstage pro Jahr, auch tage- und halbtageweise. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, nicht bezogene Urlaubstage im darauffolgenden Jahr zu gewähren.

**Besteht während des Jugendurlaubs ein Anrecht auf Lohn?**Nein, der Jugendurlaub ist unbezahlt. Der Schutz der obligatorischen Unfallversicherung hingegen erstreckt sich auch auf die unbezahlten Urlaubstage (minimale Einbussen bei Taggeldern oder Renten möglich). Ein Anspruch auf Erwerbsersatz besteht nur bei der Teilnahme an J+S-Kursen, die von Bund und Kantonen organisiert werden. Für Organisation von Kursen oder die Teilnahme an Kursen, die nicht von Bund und Kantonen organisiert werden, gibt es keinen Erwerbsersatz. Es gibt Arbeitgeber, die den Jugendurlaub bezahlen; falls es sich um von Bund oder Kanton organisierten J+S-Kurse handelt, bekommt in diesem Fall der Arbeitgeber den Erwerbsersatz ausbezahlt.

**Was mache ich, wenn mein Arbeitgeber den Jugendurlaub nicht bewilligen will?**

* Das Gespräch wiederholt suchen und deinen Arbeitgeber mit Argumenten überzeugen - während deinem freiwilligen Engagement erwirbst du auch Kompetenzen, die du bei der   
  Arbeit einsetzen kannst.
* Deine Organisation einschalten.
* Den oder die ArbeitgeberIn bitten, sich unter www.jugendurlaub.ch zu informieren.
* Rat holen: Unter www.jugendurlaub.ch findest du Adressen und Kontaktangaben.

**Was ist ehrenamtliche, ausserschulische Jugendarbeit?**Unter ehrenamtlicher Jugendarbeit versteht man das freiwillige Arbeiten mit Jugendlichen in kulturellen, kirchlichen, sportlichen und politischen Bereichen. Diese Arbeit ist immer unentgeltlich – mit Ausnahme von Spesenentschädigungen. Die Freiwilligenarbeit findet im Rahmen einer Non-Profit- Organisation statt. In der Schweiz ist eine nicht zu überblickende Zahl von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ehrenamtlich tätig. ***Mehr Infos: www.jugendurlaub.ch***